

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Hebelt die Härtefallkommission den Rechtsstaat aus?

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann (CDU), eingegangen am 05.06.2025 - Drs. 19/7406, an die Staatskanzlei übersandt am 11.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 14.07.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Pressemitteilung des Bundesministeriums für Inneren vom 24.04.2025¹ unterzeichneten Kolumbien und Deutschland eine Absichtserklärung für eine gemeinsame Migrationspartnerschaft, um einerseits die Fachkräfteeinwanderung nach Deutschland zu forcieren und andererseits die illegale Asylmigration einzudämmen. Nur etwa 0,3 % der Asylanträge aus Kolumbien hätten Aussicht auf Erfolg.

Wie der NDR schon Anfang des Jahres 2024 berichtete, ist auch Niedersachsen von dem Anstieg der Asylbewerberzahlen aus Kolumbien betroffen. So kamen allein im Jahr 2023 über 2 500 Menschen aus Kolumbien nach Niedersachsen, um in Deutschland Asyl zu beantragen.² Die Asylbewerber suchen oft eine bessere Zukunft, sie wollen in Deutschland leben und auch arbeiten, nur - so Innenministerin Behrens im NDR-Bericht - „dafür ist das Tor Asyl halt das falsche“.

1. Wie haben sich die Asylbewerberzahlen seit dem 01.01.2024 bis heute entwickelt? Bitte die Zahlen bundesweit und für Niedersachsen monatsweise aufführen.

Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen in Niedersachsen stellt sich für die Jahre 2024 und 2025 wie folgt dar:

Jahr	Asylanträge NI (Erst- u. Folgeanträge)
2024	23.562
2025 (Stichtag 31.05.2025)	5.250

Die Anzahl der Asylanträge für Niedersachsen, aufgeschlüsselt nach Monaten, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Monat	Asylanträge NI (Erst- u. Folgeanträge)
Januar 2024	2.706
Februar 2024	2.419
März 2024	1.851
April 2024	1.798
Mai 2024	1.872
Juni 2024	1.706

¹ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/04/mou-kolumbien.html>

² <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Mehr-Gefluechtete-aus-Kolumbien-Wie-Fachkraefte-bleiben-koennten,kolumbien192.html>

Monat	Asylanträge NI (Erst- u. Folgeanträge)
Juli 2024	1.677
August 2024	2.139
September 2024	1.881
Oktober 2024	2.106
November 2024	1.935
Dezember 2024	1.434
Januar 2025	1.644
Februar 2025	1.330
März 2025	1.037
April 2025	924
Mai 2025	730

Die Monatswerte können aufgrund etwaiger nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen für den Bund stellt sich für die Jahre 2024 und 2025 wie folgt dar:

Jahr	Asylanträge (Erst- u. Folgeanträge)
2024	229.751
2025 (Stichtag 31.05.2025)	54.004

Die Anzahl der Asylanträge für den Bund, aufgeschlüsselt nach Monaten, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Monat	Asylanträge (Erst- u. Folgeanträge)
Januar 2024	28.241
Februar 2024	21.289
März 2024	18.336
April 2024	19.360
Mai 2024	18.755
Juni 2024	18.338
Juli 2024	20.231
August 2024	20.005
September 2024	19.684
Oktober 2024	21.629
November 2024	17.730
Dezember 2024	13.716
Januar 2025	16.594
Februar 2025	12.780
März 2025	10.647
April 2025	10.930
Mai 2025	9.916

Die Monatswerte können aufgrund etwaiger nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

2. Wie viele Asylanträge wurden seit dem 01.01.2024 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge positiv beschieden?

Für die Durchführung der Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Bundesbehörde zuständig. Im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 resultierte auf Bundesebene in 133 710 Fällen eine positive Entscheidung, im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.05.2025 waren dies 24 563 Fälle.

Im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 resultierte nach Statistiken des BAMF für das Bundesland Niedersachsen in 10 343 Fällen eine positive Entscheidung. Im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.05.2025 resultierte in 2 401 Fällen eine positive Entscheidung.

3. Wie viele Klageverfahren gab es in Niedersachsen vor den Verwaltungsgerichten von Personen aus Kolumbien gegen ablehnende Entscheidungen des BAMF? Bitte die Verfahrenszahlen monatsweise seit dem 01.01.2022 aufschlüsseln.

Die Anzahl der Eingänge an Klagen von Personen aus Kolumbien vor den Asylkammern der niedersächsischen Verwaltungsgerichte sind in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt:

Monat	Klageeingänge
Januar 2022	20
Februar 2022	53
März 2022	63
April 2022	72
Mai 2022	35
Juni 2022	35
Juli 2022	25
August 2022	50
September 2022	82
Oktober 2022	66
November 2022	81
Dezember 2022	67
Januar 2023	54
Februar 2023	60
März 2023	49
April 2023	31
Mai 2023	50
Juni 2023	47
Juli 2023	43
August 2023	35
September 2023	51
Oktober 2023	28
November 2023	63
Dezember 2023	44
Januar 2024	34
Februar 2024	61
März 2024	59
April 2024	57
Mai 2024	97
Juni 2024	146
Juli 2024	199
August 2024	202
September 2024	257
Oktober 2024	297
November 2024	409
Dezember 2024	811
Januar 2025	491
Februar 2025	438
März 2025	260
April 2025	135
Mai 2025	97

4. Wie viele Anträge wurden nach Ausschöpfung des Rechtsweges bei der Härtefallkommission gestellt, um doch noch ein Bleiberecht zu erwirken? Bitte die Gesamtzahl seit dem 01.01.2022 monatsweise aufschlüsseln?

Die Anzahl der an die Härtefallkommission gerichteten Eingaben belief sich in den Jahren 2022 bis 2025 (Stichtag: 30.04.2025) auf insgesamt 3 069 Fälle. Informationen darüber, ob der Rechtsweg bei den Anträgen an die Härtefallkommission vollständig ausgeschöpft wurde, liegen nicht vor, da dies nicht statistisch erhoben wird. Eine solche statistische Auswertung würde eine umfangreiche händische Auswertung aller Eingaben erfordern, die das für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Zumutbare und Leistbare übersteigt. Daher ist eine Antwort und Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

5. Wie viele Verfahren hat die Härtefallkommission seit dem 01.01.2022 abschließend mit welchem Ergebnis beraten und entschieden?

Seit dem 01.01.2022 hat die Härtefallkommission in ihren Sitzungen über insgesamt 602 Eingaben entschieden (Stand: 13.06.2025). Von den 602 Eingaben hat die Kommission 289 Eingaben abgelehnt und für 313 Eingaben ein Ersuchen an das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung gerichtet.

Im gleichen Zeitraum wurden 942 Eingaben im Rahmen der Annahmeprüfung nicht zur Beratung angenommen und 1 163 Eingaben auf sonstige Weise wie z. B. durch die Inanspruchnahme einer alternativen Bleiberechtsregelung erledigt.

6. Wie viele Verfahren von Personen mit kolumbianischer Staatsangehörigkeit sind derzeit bei der Härtefallkommission noch anhängig?

Aktuell (Stand: 13.06.2025) sind 364 Eingaben von Personen mit kolumbianischer Staatsangehörigkeit anhängig.

7. Bis wann werden diese Verfahren voraussichtlich von der Härtefallkommission abgeschlossen sein?

Eine konkrete Einschätzung der Verfahrensdauer der einzelnen Härtefallverfahren ist nicht möglich. Je nach Eingabe kann die Bearbeitung wenige Monate, in Einzelfällen bis hin zu mehreren Jahren dauern.

8. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Ministerpräsidentenkonferenz in der Vergangenheit mehrfach gefordert hat, Asylverfahren bei Staatsangehörigen mit sehr niedriger Anerkennungsquote nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten abzuschließen: Wie lange dauert in der Regel das Verfahren vor der Härtefallkommission für abgelehnte Asylbewerber aus Kolumbien?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um nicht nur die Asylverfahren bei kolumbianischen Staatsangehörigen zu beschleunigen, sondern auch das Verfahren vor der Härtefallkommission?

Die Entscheidung über Asylanträge - auch von kolumbianischen Staatsangehörigen - liegt ausschließlich beim BAMF. Das Herkunftsland Kolumbien wird aufgrund der sehr geringen Anerkennungsquote (unter 5 %) vom BAMF derzeit prioritär bearbeitet.

Vor dem Hintergrund des Anstiegs der Asylanträge von Kolumbianerinnen und Kolumbianern hat sich die Niedersächsische Ministerin für Inneres und Sport bereits im Jahr 2023 mit einem Schreiben

an die damalige Bundesministerin des Auswärtigen gewandt. In dem Schreiben wurde eindringlich darum gebeten, sich auf europäischer Ebene für eine Aufhebung der Visumsfreiheit für Kolumbianerinnen und Kolumbianer einzusetzen und über die Auslandsvertretung in Kolumbien vor Ort deutlich zu machen, dass der Weg über das Asylverfahren angesichts der geringen Anerkennungsquote für Menschen aus Kolumbien nicht zielführend ist. Mit erneutem Schreiben der Innenministerin im Mai 2025 an den neuen Bundesminister des Auswärtigen sowie den Bundesminister des Innern wurde die Notwendigkeit, in dieser Sache tätig zu werden, noch einmal bekräftigt.

Im Übrigen hat das Justizministerium zur Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren mit Verordnung vom 15.07.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 63) Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich der sicheren Herkunftsländer nach § 29a Abs. 2 Asylgesetz (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien) sowie Elfenbeinküste und Kolumbien bei bestimmten Verwaltungsgerichten konzentriert, um so eine Spezialisierung der Kammern und eine noch effizientere Bearbeitung der Verfahren zu fördern. Die Verordnung ist zum 01.09.2024 in Kraft getreten. Für das Herkunftsland Kolumbien sind die Verwaltungsgerichte Göttingen und Oldenburg (Oldb) zuständig.

Die Härtefallregelung des § 23a Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) ermöglicht der obersten Landesbehörde, abweichend von dem im Aufenthaltsgesetz geregelten System der Erteilung von Aufenthaltstiteln, vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 1 Satz 1, § 23a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz - AufenthG).

Ziel des Härtefallverfahrens ist es, besonders gelagerte Einzelfälle humanitär zu lösen, die bei der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ansonsten nicht sachgerecht hätten behandelt werden können.

Da mögliche Härtefallbegründende Umstände immer individuell geltend zu machen sind und nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung durch die Niedersächsische Härtefallkommission geprüft und bewertet werden können, steht grundsätzlich allen betroffenen Einzelpersonen die Möglichkeit der Durchführung eines Härtefallverfahrens gemäß § 23a AufenthG i. V. m. der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung, mit Ausnahme in Fällen des Vorliegens von Nichtannahmegründen (vgl. § 5 Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung), offen. Damit besteht auch für vollziehbar ausreisepflichtige kolumbianische Staatsangehörige, für die eine niedersächsische Ausländerbehörde zuständig ist, die Möglichkeit, sich mit einer Eingabe an die Niedersächsische Härtefallkommission zu wenden.

Um das Härtefallverfahren insgesamt nachhaltig zu stärken, prüft die Landesregierung aktuell mögliche Schritte zur Verfahrensoptimierung und -beschleunigung. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass der pauschale Verfahrensausschluss einer großen Personengruppe ausschließlich aufgrund deren Staatsangehörigkeit ohne die Berücksichtigung des Einzelfalls nicht im Einklang mit dem Sinn und Zweck des Härtefallverfahrens stünde.

10. Teilt die Landesregierung die Einschätzung von Frau Ministerin Behrens, dass das Asylverfahren für kolumbianische Staatsangehörige der falsche Weg ist, um ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erlangen? Bitte mit Begründung und in Abgrenzung zum Fachkräfteeinwanderungsverfahren.

Ja. Das bundesgesetzlich geregelte Aufenthaltsrecht sieht vor, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels u. a. voraussetzt, dass die oder der ausländische Staatsangehörige mit dem - für den gewünschten Aufenthaltszweck - erforderlichen Visum eingereist ist (§ 5 Abs. 2 AufenthG), was bei Asylsuchenden regelmäßig nicht der Fall ist.

Für Asylsuchende im laufenden Verfahren sowie abgelehnte Asylsuchende sieht § 10 AufenthG - das sogenannte Spurwechselverbot - zudem weitere Einschränkungen vor. Der Gesetzgeber hat Ende 2023 insbesondere hinsichtlich der Fachkräfteeinwanderung konkretisierende Regelungen erlassen, sodass ein „Spurwechsel“ vom Asylaufenthalt in einen Erwerbsaufenthalt u. a. nur möglich ist, wenn die sich noch im laufenden Asylverfahren befindlichen Ausländer vor dem 29.03.2023 in

das Bundesgebiet eingereist sind und sie ihren Asylantrag vor der unanfechtbaren Ablehnung zurückgenommen haben (§ 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG). Sofern dies nicht vorliegt, hat der Gesetzgeber ein konkretes Titelerteilungsverbot für Fachkräfte bestimmt (§ 10 Abs. 3 Satz 4 AufenthG). Im Bundesgebiet befindliche Fachkräfte im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (§ 18 Abs. 3 AufenthG), welche bereits erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben, können daher mehrheitlich nicht vom „Spurwechsel“ profitieren.

Für diesen Personenkreis besteht die Möglichkeit der Wiedereinreise mit einem nationalen Visum als Fachkraft. Die Ausländerbehörden beraten die betreffenden Fachkräfte regelmäßig bereits im Rahmen ihres Aufenthaltes und zeigen auf, in welcher Weise gegebenenfalls eine Wiedereinreise im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens (§ 81a AufenthG) erfolgen kann und erteilen beim Vorliegen der übrigen Erteilungsvoraussetzungen und unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit Vorabzustimmungen (§ 36 Abs. 3 Beschäftigungsverordnung), um den Prozess der Visumbeantragung entsprechend zu beschleunigen.